

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

K.Y.A.T.T. Immobilien Entwicklungs GmbH
Germergasse 39
2500 Baden

Beilagen

BNW3-N-198/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at	
Fax: 02252/9025-22231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

+43 (2252) 9025

Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
-	BA Hundsmüller Karin	22286	16.12.2020

Betrifft

NATURDENKMAL Nr. 166 - Blutbuche im Bereich vor dem Hotel Sauerhof, Gst. Nr. 50/14 und 50/15, KG Rauhenstein, Gemeinde Baden, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die Blutbuche im Bereich vor dem Hotel Sauerhof auf dem Grundstück Nr. 50/14 und 50/15, KG Rauhenstein, zum Naturdenkmal.

Die in der Beilage verklausulierten Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 03.12.2019 wurde seitens eines Badener Bewohners angeregt, das im Spruch dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur Feststellung, ob das gegenständliche Naturgebilde „Blutbuche“ im Bereich des Sauerhof Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12

des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde, wurde der Amtssachverständige für Naturschutz um fachliche Beurteilung ersucht.

Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz lauten:

„Sachverhalt und Befund:

Bei dem zur Erklärung zum Naturdenkmal beantragten Baum handelt es sich um einen Baum der Baumart Rotbuche, zugehörig der Unterart Blutbuche [*vagus sylvatica f. purpurea*], gemeinhin als Blutbuche bezeichnet. Der Baum hat eine Wuchshöhe von ca. 15 m, weist jedoch in einer Höhe von ca. 1 m einen Durchmesser von ca. 140 cm auf. Der Kronenradius beträgt ca. 10 m und finden sich die tiefstgelegenen kronenbildenden Äste bereits in einer Höhe von 1 m oberhalb des Bodens. Typisch für die Unterart Blutbuche liegt beim gegenständlichen Baum also eine gedrungene Wuchsform mit weit ausladender Kronenbildung vor.

Das Erscheinungsbild des Baums ist im gesamten Bereich durch starke Astbildungen und auch bodennah weit ausreichende Äste geprägt. Die Baumkrone erschließt einen ungestörten Luftraum ohne bedrängende Gebäude- oder Bauwerksteile, Leitungen und Beleuchtungskörper, lediglich ein Halterungsseil für einen Straßenbeleuchtungskörper war durch die Krone geführt, dazu wurden aber keine Freischneidemaßnahmen etc. vorgenommen. Bei einer abschließenden örtlichen Erhebung am 20.10.2020, welche infolge der durch andauernde Arbeitsüberlastung und der damit einhergehenden nicht geleisteten abschließenden Bearbeitung des Beurteilungsauftrages verstrichen Zeit seit der Ersterhebung erforderlich wurde, war dann aber festzustellen, dass im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Beleuchtungsanlagen der öffentlichen Straße dieses Halterungsseil entfernt wurde.

Der Baum weist eine sehr gute Feinverzweigung auf und lassen sich im Kronenraum kaum Mängel hinsichtlich bruchgefährdeter Äste oder Totholz feststellen; lediglich ein einzelner schwacher Totholzast wurde in der natürlich und unbeeinflusst ausgebildeten Baumkrone wahrgenommen. Das Lichtprofil des Zugangsweges ist im Bereich des Baumes als gering anzusehen. Es besteht über die Breite des Weges auf einer Höhe von ca. 2,5 m und ragen insbesondere Feinäste und Zweige in diesen Bereich ein.

Der Baum stockt an einem günstigen Standort und ist diesbezüglich in der Vergangenheit kaum nachteilig durch Eingriffe in den Boden beeinflusst worden. Lediglich im Bereich des Zugangsweges wurde bei einem bodennahen Ast eine Astverkürzung offenkundig zwecks Erhaltung des Lichtprofils an einem stärkeren Ast vorgenommen. Auf diese offenkundig einige Jahre zurückliegende Maßnahme wurde vom Baum durch gute Überwallung der Wundstelle reagiert. Am Hauptstamm befindet sich in ca. 2,5 m zudem eine einmorschende Schnittstelle welche von einer früheren Astabtrennung herrührt, welche aber ebenso günstig überwallt wird. Diese ist aber aufgrund der Großflächigkeit noch nicht geschlossen. Ansonsten finden sich nur wenige Nekrosen an früheren Verletzungsstellen.

Hinsichtlich des Wurzelanlaufes ist aber auszuführen, dass dort deutliche Indikationen einer Wurzelersetzung vorzufinden sind. Es findet sich erhebliche Adventivwurzelbildung in Richtung des Weges, auch Rindenablösungen im bodennahen Bereich, neben Einwallungen im nahezu gesamten Umfang des Wurzelanlaufes. Die

Nekrosen durch Pilzbefall ziehen sich auf Höhen von bis zu 1,5 m oberhalb der Bodenoberfläche und sind auch Rindenablösungen und Höhlungen in den Boden unterhalb des Standortes des Baumes bereits erkennbar.

Der Baum stockt auf einer mit Rasen bebauten Grünanlage, welche gemessen an ihrer Größe kaum mit Bäumen bestanden ist. Nächst dem Haupteingang zum Grand Hotel findet sich in einer Entfernung von ca. 10 m in westlicher Richtung eine solitärstehende Blaufichte nächst dem Gebäude und im nordöstlichen Grenzbereich der Grünanlage eine Baumgruppe bestehend aus einer Weißföhre und zwei mehrstämmigen Bergulmen.

Entlang der Grundstücksgrenze zum nachbarlichen Gst. Nr. 50/13 der KG Rauhenstein findet sich ein als Hecke anzusprechender Bewuchsgürtel mit bis zu 6 bis 7 m hohen Gehölzen welche sich aus Straucharten und autochthonen Baumarten zusammensetzt. Vorkommende Baumarten sind dabei wieder Bergahorn, Feldahorn und Feldulme.

Die Gartenanlage ist zur Weilburgstraße bzw. den auf Gst. Nr. 50/15 der KG Rauhenstein eingerichteten PKW-Abstellplätzen mit einer formgeschnittenen ca. 2 m hohen Eibenhecke abgegrenzt. Die die Gartenanlage durchschneidenden, gepflasterten Wege sind entlang des südlichen Wegrandes mit einer Reihe von Rosen bepflanzt, im dem Haupteingang des Grand Hotels gegenüberliegenden Bereich finden sich beidseitig in Kugelform geschnittene Buchsbäume, diesbezüglich wurde aber eine Symmetrie (vermutlich auch in Berücksichtigung des Standortes der Blaufichte) aufgegeben. In der Grünanlage findet sich auch in der Achse des Haupteinganges nahe der öffentlichen Verkehrsanlage eine Büste in Gedenken an Ludwig v. Beethoven sowie dazu angeordnete formgeschnittene niedrige Buchshecke mit zentral angeordneter Rosenpflanzung.

Das umgebende Ortsbild ist im gegenständlichen Ortsbereich einerseits durch mehrgeschossige Bauwerke der jüngeren Vergangenheit und andererseits durch den großzügigen oft historischen Gebäudebestand im losen Verband mit den umgebenden Grünanlagen geprägt. Diese Grünanlagen beinhalten im Überwiegenden auch Altbaumbestand und ist aus dieser Sicht der gegenständliche Baum ein nicht hervorragendes Element hinsichtlich der Ortsbildprägung. Sehr wohl ist jedoch der Baumunterart Blutbuche eine äußerst attraktive Laubfarbe zuzuschreiben und stellt sie kleinräumig einen gestalterischen Höhepunkt im Zusammenhang mit der bestehenden Architektur dar.

Hinsichtlich des Alters des Baumes wurden im Wege der Ermittlung historische Fotografien der Hotelanlage eingesehen. Die älteste dieser Fotografien stammt aus dem Jahr 1906 und ist der Baum auf dieser mit einer Wuchshöhe von damals ca. 6 m als Jungbaum erkennbar, welcher vermutlich zum damaligen Zeitpunkt ein Alter von kaum mehr als 10 Jahren aufwies. Dies würde begründen, dass der Baum derzeit ein Alter von ca. 120 Jahren aufweist, ein Alter also, welches in Bezug auf Bäume grob vereinfacht die beginnende Altersphase umreist.

Die Unterart Blutbuche der Baumart Rotbuche wurde durch Züchtungen im Raum Thüringen im 15. Jahrhundert entwickelt, eine merkliche Verbreitung dieser Baumart erfolgte jedoch im 19. Jahrhundert und wurde diese ein sehr beliebter Parkbaum in Gartenanlagen dieses Zeitabschnittes.

Das Grand Hotel Sauerhof wurde nach einem Entwurf von Joseph Georg Kornhäusl im Jahr 1821 in der gegenwärtig sichtbaren Form hergestellt. Er gilt als herausragender Architekt der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und als einer der wichtigsten österreichischen Vertreter des Klassizismus, den er mit lokalen Traditionen zu verbinden verstand. Sowohl die dem Donaukanal zugewandte Seite der Inneren Stadt von Wien als auch die zentralen Teile von Baden bei Wien sind wesentlich von ihm geprägt. 1823–1826 plante und errichtete er die Wiener Hauptsynagoge, den sogenannten Stadttempel.

Ein im Zeitraum um 1830 entstandenes Aquarell zeigt, dass ungefähr an jener Stelle, an welcher die gegenständliche Blutbuche stockt, ein Baum mit einer Wuchshöhe von ca. 8 – 10 m vorhanden war, welcher aber mit normaler Grünbelaubung dargestellt ist. (Quelle: <http://a-2500.info/alte-ansichten/>, „grandhotelsauerhof“) Daraus lässt sich unschwer erkennen, dass die Pflanzung der jetzt gegenständlichen Blutbuche zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt erfolgte, gleichzeitig aber (vermutlich als Nachpflanzung) an entsprechender Stelle vorgenommen wurde und somit mit der damaligen Architektur in unmittelbare Verbindung zu bringen ist; es entsprach dem damaligen Selbstverständnis von Architektur dem das Gebäude umgebenden Garten- / Park- / Grünraum in der jeweils zur Geltung zubringenden der Architektur des Gebäudes entsprechenden gartenkünstlerischen Ausdrucksform harmonisch mitzugestalten.

Die gegenwärtige Grünanlage ist im Gesamten nicht eindeutig einer Gartenstilistik zuzuordnen und finden sich dort auch zurückhaltend nachträglich eingebrachte Zielelemente in Anlehnung an barocke Gartenanlagen (wegbegleitende Hecken, Beete), im Gesamten aber sehr wenige Gestaltungselemente und entspricht dies im Wesentlichen der im um 1830 entstandenen Aquarell dargestellten Gestaltung.

Gutachten

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 legt im § 12 Abs. 1 fest, dass Naturgebilde,

- welche sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen,
- welche der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder
- welche eine besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben,

zum Naturdenkmal erklärt werden können. In Absatz 2 ist geregelt, dass soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden kann.

Die auf dem Gst. Nr. 50/14 der KG Rauhenstein im Bereich der Liegenschaft des Grand Hotel Sauerhof, Weilburgstraße 11-13, stockende Blutbuche ist zweifellos als hauptsächlich gestaltendes Element des als Grünanlage ausgestalteten großzügigen Zugangsbereichs zum Grand Hotel, dessen Gebäudebestand vom Denkmalschutz erfasst ist, einzuordnen. Das Gebäude des Grand Hotels Sauerhof ist aufgrund dessen Gestaltung durch den Architekt Joseph Georg Kornhäusl, einen der bedeutendsten Architekten seiner Zeit bei der Verwirklichung des Klassizismus, und der darauffolgenden Verwirklichung dieses Entwurfes, von höchster kulturhistorischer Bedeutung. Die ursprüngliche und in einem um das Jahr 1930 entstandenen Aquarell

wiedergegebene Mitgestaltung des Umfeldes des Gebäudes entspricht im Wesentlichen der gegenwärtigen Gestaltung der Grünanlage; dies insbesondere im Hinblick auf vertikale Gliederungen des Grünraumes und der Sparsamkeit der Ausgestaltung der gesamten Grünanlage.

Aus gestalterischer Sicht ist daher die verfahrensgegenständliche Blutbuche in direkte Verbindung zur Gestaltung des Gebäudes zu setzen, da diese den ursprünglichen Gestaltungsansatz des Grünraumes konsequent weiterverfolgt. Es steht außer Zweifel, dass die gegenständliche Blutbuche eine Folgebepflanzung der ursprünglichen Baumpflanzung ist. Dies begründet sich aus dem Umstand, dass in einem Foto aus dem Jahr 1906 der verfahrensgegenständliche Baum als Jungbaum mit einer Wuchshöhe von bis zu 6 m zu erkennen ist. Auch entspricht die Baumartenwahl der Blutbuche der in dieser Epoche verfolgten gartenbaukünstlerischen Mode, stellt aber keinen Widerspruch zu der ursprünglichen Gestaltungspflanzung dar.

Die verfahrensgegenständliche Blutbuche weist aber auch für sich herausragende Merkmale auf und bildet diese im Stadtbild von Baden eine bedeutsame und im näheren Umgebungsbereich herausragende Wertigkeit bei der Verschönerung des Stadtbildes.

Dem wird auch nicht dadurch Abbruch getan, dass im näheren Umfeld eine heterogene Bebauung mit unterschiedlichen Baustilen auch von mehrgeschossigen modernen Bauten mit reichlichem Altbaumbestand in den umgebenden Grünanlagen beeinflusst wird, da sie für sich gesehen und auch aufgrund ihrer schönen und unbeeinträchtigten Wuchsform einen ästhetischen Ruhepunkt mit eigener zauberhafter Raumgestaltung im nicht auflösbaren Zusammenwirken mit dem Gebäude des Hotels Sauerhof bildet.

Umgekehrt liegen gegenwärtig am Baum keine Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes vor, welche für sich erhebliche Beeinträchtigungen der Stand- oder Bruchsicherheit des Baumes oder von Baumteilen begründen. Der zu unterstellende Abbau des Wurzelsystems durch holzstrukturzerstörende Pilze ist nicht in einem Umfang fortgeschritten, welcher den mittelfristigen Erhalt dieses Baumes ohne erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsform (Kronenschnitte zum Zwecke der Reduktion des Windsegels) erforderlich machen würde.

Aus all diesen Gründen kann gefolgert werden, dass die von der Anregung zur Erklärung zum Naturdenkmal umfasste Blutbuche zum einen eine erhebliche günstige Auswirkung auf die Schönheit des Ortsbildes der Stadtgemeinde Baden hat, besonders aber ist diesem Baum im Zusammenhang mit der kunsthistorischen Bedeutung des Gebäudes des Grand Hotels Sauerhof in zwingend bindender gestalterischer Einheit hohe kulturhistorische Bedeutung zuzusprechen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher die Erklärung der auf dem Gst. Nr. 50/14 der KG Rauhenstein befindliche Blutbuche zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes für angemessen erachtet.

Gleichzeitig wird nahegelegt, gemäß § 12 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes den Umgebungsbereich der Blutbuche mit einem Radius von 15 m vom Stockungsort des Baumes abzüglich der öffentlichen Verkehrsanlage „Weilburgstraße“ (Gst. Nr. 774/3 und 774/21, KG Rauhenstein) als mitgeschützten Umgebungsbereich in den Naturdenkmalschutz einzubeziehen, da dies sowohl für die nachhaltige Erhaltung des

Erscheinungsbildes als auch für die Erhaltung des Baumes selbst von bestimmender Bedeutung ist.

Dieser Bedarf erklärt sich darin, dass beispielsweise Eingriffe in den Boden im Zusammenhang mit Bauvorhaben, welche bei unsachgemäßer Vornahme einen zerstörerischen Einfluss auf den Baum haben könnten, aber auch konkurrierende Baumpflanzungen und dergleichen, welche einen nachteiligen Einfluss auf die Kronenerhaltung oder die Erscheinungsform des Baumes haben könnten, einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht unterworfen werden.“

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche

Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

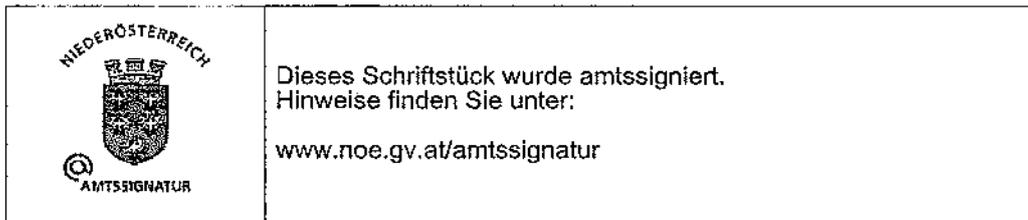
Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

- zu ZI. NÖ-UA-V-8117/001-2020
3. BH Baden - Forstwesen
zu ZI. BNL1-A-088/1013
 4. BD1 Naturschutz, z.H. Frau Dr. Jutta Edelbauer
zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau
Mag.jur. S c h ö n o w s k y



Dieser Bescheid ist seit 27.02.2021
rechtskräftig.
Baden, am 06.04.2021

Für die Bezirkshauptfrau

